

## 161.1

### **Verordnung über die politischen Rechte (VPR)**

**(Änderung vom 7. November 2012)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

- b. Bestand
- § 3. <sup>1</sup> Im Stimmregister sind Personen eingetragen, die
- lit. a–c unverändert;
- d. nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten sind.  
Abs. 2 unverändert.
- f. Mitteilungspflicht
- § 7. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldet dem Stimmregister
- a. bei umfassenden Beistandschaften wegen dauernder Urteilsunfähigkeit der betroffenen Personen:
1. die Anordnung, die Übertragung, die Übernahme oder die Aufhebung der Beistandschaft,
  2. die Verlegung des Wohnsitzes der betroffenen Person innerhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises;
- b. bei Vorsorgeaufträgen wegen dauernder Urteilsunfähigkeit der betroffenen Personen:
1. die Feststellung und den Verlust der Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags,
  2. den Zu- oder Wegzug und die Verlegung des Wohnsitzes der betroffenen Person innerhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Kägi

Der Staatsschreiber:  
Husi

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft ([ABl 2012-11-16](#)).